

Reform der Aufwandbesteuerung

Ausführungen von Regierungsrat Christian Wanner, Präsident FDK,
Anhörung WAK-S, 23. Februar 2010, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Vorerst bedanke ich mich, dass wir Gelegenheit erhalten, vor Ihrer Kommission die Haltung der FDK darlegen zu dürfen. Ich werde mich bei meinen Ausführungen in erster Linie auf den Vorschlag der FDK zur Reform der Aufwandbesteuerung konzentrieren. Regierungsrat Maurice Tornay, Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit des Kantons Wallis, wird insbesondere auf die Bedeutung der Aufwandbesteuerung für einen Kanton eingehen, in welchem dieses Instrument eine grosse Rolle spielt. Schliesslich wird sich Prof. Ueli Cavelti, Rechtsberater FDK, namentlich zur Verfassungsmässigkeit der Aufwandbesteuerung äussern.

Ausgangslage

Die Aufwandbesteuerung hat in der Schweiz eine lange Tradition, die z.B. im Kanton Waadt bis 1862 zurückreicht. 1990 wurde sie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) geregelt. In der Folge sahen – bis zum Entscheid vom 8. Februar 2009 im Kanton Zürich – alle Kantone die Aufwandbesteuerung vor, machten davon aber verschieden intensiv Gebrauch. In der Regelung der Aufwandbesteuerung richten sich die meisten Kantone nach dem DBG und der Verordnung des Bundesrats über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer (SR 642.123). Die Empfehlungen der FDK vom 28. September 2007 orientieren sich an den Regelungen des Bundes.

Infolge des bereits erwähnten Volksentscheids im Kanton Zürich nahm die FDK an ihrer Jahresversammlung am **29. Mai 2009** eine Lagebeurteilung vor. Sie hat sich angesichts ihres volkswirtschaftlichen, regionalpolitischen und fiskalischen Nutzens und mit Respekt vor der Steuerhoheit der Kantone klar für die **Beibehaltung der Aufwandbesteuerung** ausgesprochen. Die FDK stellte jedoch Handlungsbedarf fest und beauftragte deshalb die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden (KHSt) damit, ihr Reformvorschläge zu unterbreiten.

Der Vorschlag der FDK

Am **29. Januar 2010** bestätigte die FDK-Plenarversammlung erneut praktisch einstimmig ihren Willen, die **Aufwandbesteuerung beizubehalten**. Sie verabschiedete Vorschläge für eine Reform der Aufwandbesteuerung, welche diese einerseits beibehalten will, andererseits aber die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit verschärft.

Der Vorschlag der FDK sieht vor, die bewährten Grundsätze der Aufwandbesteuerung beizubehalten. Das Recht, über das Zuzugsjahr hinaus nach dem Aufwand besteuert zu werden, soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) weiterhin gegeben sein. Die Kantone haben, ebenso unverändert, die Wahl, ob sie die Aufwandbesteuerung über das Zuzugsjahr hinaus zulassen wollen. Die Besteuerung nach dem Aufwand muss vom Steuerpflichtigen beantragt werden. Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Es wird weiterhin eine Kontrollrechnung durchgeführt. Geschuldet ist der höhere Betrag.

Beantragt ein Steuerpflichtiger die Besteuerung nach dem Aufwand, sollen deren Modalitäten wie folgt **verschärft** werden:

1. Als **Mindestlimite** für den **weltweiten Aufwand** wird bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das **Siebenfache** des Mietwerts resp. des Eigenmietwerts (Verkehrswert) oder das **Dreifache** des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.

2. Bei der direkten Bundessteuer wird zudem eine **minimale Bemessungsgrundlage** von 400'000 Franken festgelegt; die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone werden verpflichtet, bei der Aufwandbesteuerung die **Vermögenssteuer zu berücksichtigen**. Die Umsetzung wird den Kantonen überlassen.
4. Für Altfälle wird eine **Übergangsfrist** von 5 Jahren festgelegt.

Diese Vorschläge setzen eine **Änderung des DBG und des Steuerharmonisierungsgesetzes** sowie der **kantonalen Steuergesetze** voraus. Wir bitten deshalb den Vorsteher des EFD, entsprechende Revisionen der Bundesgesetze an die Hand zu nehmen.

Wirkungen des Vorschlags

Bei diesem Vorschlag handelt es sich nicht allein um die Verschärfung des Bestehenden, wie die Erhöhung des Multiplikators beim Mietwert und Pensionspreis. Er enthält auch neue Elemente, nämlich

- die Mindestbemessungsgrundlage beim Bund;
- die Verpflichtung der Kantone zur Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage;
- die Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung der Vermögenssteuer.

Zu unterstreichen ist, dass diese materiellen Neuerungen und Verpflichtungen auf Gesetzesstufe statt nur auf Verordnungsebene bzw. in Empfehlungen der FDK festgeschrieben werden. Dadurch erfolgt eine **Verschärfung** der Voraussetzungen sowie eine Erhöhung der **Verbindlichkeit** und **Transparenz** der Regelung der Aufwandbesteuerung.

In den Medien wurde der Vorschlag z.T. als wirkungslos kleingeschrieben. Das kann durchaus der Fall sein: wenn der errechnete weltweite Lebensaufwand bereits heute höher als das Siebenfache des Mietwerts ist oder die Mindestbemessungsgrundlage von 400'000 Franken des Bundes übersteigt, gibt es keine steuerliche Mehrbelastung. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen allein die Erhöhung des massgeblichen Mietwerts zu einer **Erhöhung der Steuerbelastung** von + 40 % führt oder

die neuen Mindestbemessungsgrundlagen von Bund und/oder Kantonen zu einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Steuerbelastung führen.

Aussagen über die **finanziellen Auswirkungen** des Vorschlags auf die Steuereinnahmen sind kaum möglich: Das Verhalten der Steuerpflichtigen (Wegzug aus der Schweiz, verminderter Zuzug in die Schweiz, Wechsel in die ordentliche Besteuerung) lässt sich nicht prognostizieren. In finanzieller Hinsicht dürfte es indessen wahrscheinlich sein, dass die generelle Abschaffung der Aufwandbesteuerung nicht zu Mehr-, sondern Mindereinnahmen führt und –zigtausend Arbeitsplätze vernichtet.

Schliesslich gestatte ich mir die Bemerkung, dass Vorstellungen über Steuergerechtigkeit in einer offenen Gesellschaft bekanntlich auseinandergehen –längs sozialer Schichten, aber auch längs nationaler und kantonaler Grenzen. Wir erleben es gerade in diesen Tagen überdeutlich, dass das Ausland andere Vorstellungen über die Steuergerechtigkeit hat als wir. Wir sollten innerhalb der Schweiz nicht das tun, wogegen wir uns im Verhältnis zum Ausland zur Wehr setzen. Es ist deshalb angezeigt, dass die Bevölkerung eines jeden Kantons selber entscheiden kann, ob sie die Aufwandbesteuerung will oder nicht. Diese Entscheidungsmöglichkeit sollte ihr nicht durch eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung auf Bundesebene aus der Hand geschlagen werden. Unabhängig davon, wie Sie zur Aufwandbesteuerung in der Sache stehen, bitte ich Sie als Mitglieder des Ständerats, diesen zentralen Aspekt des Föderalismus zu beachten.

Fazit und Antrag

Die FDK ist überzeugt, dass ihr Vorschlag einer Reform der Aufwandbesteuerung die Akzeptanz dieses volkswirtschaftlich und fiskalisch wichtigen Instruments sichert und gleichzeitig die Steuerhoheit der Kantone beachtet.

Wir beantragen Ihnen, der Standesinitiative St. Gallen keine Folge zu geben.